



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW  
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

**OTIF**



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES  
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL  
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007  
DCME-RP – Dok. 26  
Original: Englisch  
17. Februar 2007

## **BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN AN DIE KONFERENZ**

(von dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Schlussbestimmungen vorgelegt)

### **EINLEITUNG**

1. Anlässlich ihrer vierten Sitzung am 13. Februar 2007 setzte die Konferenz einen Ausschuss für die Schlussbestimmungen ein.
2. Der Ausschuss hielt zwei Sitzungen ab. Die erste Sitzung fand am 14. Februar 2007 und die zweite Sitzung fand am 16. Februar 2007 statt. Die Vertreter der folgenden Staaten nahmen an den Sitzungen teil: Griechenland, Luxemburg, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie der Berater der Eisenbahnarbeitsgruppe. Auf Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung Luxemburgs, wurde der Delegierte Mexikos, Herr Jorge Sánchez Cordero, zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.
3. Am Ende seiner zweiten Sitzung schlug der Ausschuss die in die Artikel XXI-XXIV und XXVI-XXXIV des Protokollentwurfs aufzunehmenden Schlussbestimmungen vor. Diese Bestimmungen sind im Anhang zu diesem Bericht enthalten, wobei die Entscheidung über den Artikel XXV beim Gesamtausschuss verbleibt.
4. Am 17. Februar 2007 wurden diese Bestimmungen vom Redaktionsausschuss, unterstützt vom Vorsitzenden des Ausschusses für die Schlussbestimmungen, geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung herrschte Einvernehmen, dass die Bestimmungen der Konferenz vorgelegt werden können.
5. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Text des Protokollentwurfs, der der Konferenz im Dokument DCME-RP – Dok. 3 vorgelegt wurde, sind kenntlich gemacht. Gestrichener Text ist durchgestrichen und neue Bestimmungen sind unterstrichen.

## ANHANG

## ENTWURF DER SCHLUSSBESTIMMUNGEN FÜR DEN ENTWURF DES PROTOKOLLS

KAPITEL VI  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel XXI**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt*

1. Dieses Protokoll liegt am 23. Februar 2007 in Luxemburg für Staaten zur Unterzeichnung auf, die an der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Eisenbahnprotokolls ~~Protokolls~~ zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung ~~betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateri~~als vom 12. bis zum 23. Februar 2007 in Luxemburg teilgenommen haben. Nach dem 23. Februar 2007 liegt das Protokoll für alle Staaten am Sitz des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom zur Unterzeichnung auf, bis es nach Artikel XXIII in Kraft tritt.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.
3. Jeder Staat, der dieses Protokoll nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
4. Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden förmlichen Urkunde beim Depositär.
5. Ein Staat kann nur dann Vertragspartei dieses Protokolls werden, wenn er auch Vertragspartei des Übereinkommens ist oder wird.

*Artikel XXII**Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration*

1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte durch dieses Protokoll erfasste Fragen zuständig ist, kann dieses Protokoll ebenso unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Fragen zuständig ist, die durch dieses Protokoll erfasst sind. Sofern in diesem Protokoll die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.
2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Depositär eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Protokoll erfassten Fragen bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Depositär umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.
3. Eine Bezugnahme in diesem Protokoll auf einen "Vertragsstaat" oder "Vertragsstaaten" gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

*Artikel XXIII*  
*Inkrafttreten*

1. Dieses Protokoll tritt zu dem späteren der nachstehenden Zeitpunkte in Kraft:
  - (a) am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von ~~drei~~ sechs Monaten nach Hinterlegung der ~~[dritten]~~ vierten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt, zwischen den Staaten in Kraft, die solche Urkunden hinterlegt haben, und
  - (b) an dem Tag, an dem das Sekretariat beim Verwahrer eine Bescheinigung darüber hinterlegt, dass das Internationale Register voll funktionsfähig ist.\*
2. Für andere Staaten tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

*Artikel XXIV*  
*Gebietseinheiten*

1. Ein Vertragsstaat, der Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Protokoll geregelten Fragen unterschiedliche Rechtsordnungen anzuwenden sind, kann bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Protokoll sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.
2. Jede derartige Erklärung ist dem Depositär zu notifizieren; in ihr sind ausdrücklich die Gebietseinheiten anzugeben, in denen dieses Protokoll anzuwenden ist.
3. Hat ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben, so ist dieses Protokoll auf alle Gebietseinheiten dieses Staates anzuwenden.
4. Erstreckt ein Vertragsstaat dieses Protokoll auf eine oder mehrere seiner Gebietseinheiten, so können nach diesem Protokoll zulässige Erklärungen für jede dieser Gebietseinheiten abgegeben werden; die für eine Gebietseinheit abgegebenen Erklärungen können von den für eine andere Gebietseinheit abgegebenen Erklärungen abweichen.
5. Erstreckt sich dieses Protokoll aufgrund einer Erklärung nach Absatz 1 auf eine oder mehrere Gebietseinheiten eines Vertragsstaats:
  - a) so wird der Schuldner nur dann als in einem Vertragsstaat befindlich betrachtet, wenn er nach dem Recht gegründet ist, das in einer Gebietseinheit gilt, auf die das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind, oder wenn er seinen eingetragenen oder satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung, seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit hat, auf die das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind;

---

\* Es sollte beachtet werden, dass die endgültige Fassung dieser Bestimmung von der Entscheidung der Konferenz betreffend den Artikel XIII des Entwurfs des Protokolls abhängt.

b) so gilt jede Bezugnahme auf die Belegenheit des Gegenstands in einem Vertragsstaat als Bezugnahme auf die Belegenheit des Gegenstands in einer Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind; und

c) so ist jede Bezugnahme auf die Verwaltungsbehörden in diesem Vertragsstaat als Bezugnahme auf die Verwaltungsbehörden anzusehen, die in einer Gebietseinheit zuständig sind, auf welche das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind.

[*Artikel XXV*

*Rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr*

Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, welche der folgenden Buchstaben und in welchem Umfang diese auf ihn anzuwenden sind:

a) Die [in Kapitel III des Übereinkommens und in den Artikeln VII bis X dieses Protokolls] vorgesehenen Rechte dürfen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf dasjenige rollende Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr nicht ausgeübt werden, das in seiner Erklärung angegeben oder von einer zuständigen, dem Depositär notifizierten Behörde dieses Staates bestimmt wird;

b) die [in Kapitel III des Übereinkommens und in den Artikeln VII bis X dieses Protokolls] vorgesehenen Rechte dürfen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial nicht ausgeübt werden, das in seiner Erklärung angegeben oder von einer zuständigen, dem Depositär notifizierten Behörde dieses Staates bestimmt wird, soweit es für Verkehr von öffentlicher Bedeutung verwendet wird;

c) der Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Buchstabe a oder b abgibt, hat den Schutz der Gläubigerinteressen zu berücksichtigen.]\*\*

*Artikel XXVI*

*Übergangsbestimmungen*

In Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial ist Artikel 60 des Übereinkommens wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Buchstabe a sind nach den Wörtern "der Schuldner" die Wörter "zum Zeitpunkt der Schaffung oder des Entstehens des Rechts" einzufügen;

b) Absatz 3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"3. In seiner Erklärung nach Absatz 1 kann ein Vertragsstaat bestimmen, dass die Artikel 29, 35 und 36 des Übereinkommens, wie durch das Protokoll geändert oder ergänzt, ab einem bestimmten Tag – frühestens drei und spätestens zehn Jahre nach dem Wirksamwerden dieser Erklärung – nach ihrer Maßgabe auf schon bestehende Rechte aus einer Vereinbarung anwendbar sein sollen; diese Vereinbarung muss zu einem Zeitpunkt geschlossen worden sein, zu dem sich der Schuldner in diesem Staat befand. Jeder Vorrang des Rechts nach dem Recht dieses Staates, sofern anzuwenden, bleibt weiter bestehen, wenn das Recht vor Ablauf der in der Erklärung angegebenen Frist im Internationalen Register eingetragen wird, und zwar unabhängig davon, ob ein

---

\*\* Diese Bestimmung hat der Ausschuss für die Schlussbestimmungen nicht beraten, da sie von dem Gesamtausschuss beraten wurde.

anderes Recht vorher eingetragen wurde."

*Artikel XXVII  
Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen*

1. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er einen der Artikel VI und X dieses Protokolls oder beide Artikel anwenden wird.

2. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er Artikel VIII dieses Protokolls ganz oder teilweise anwenden wird. Gibt er eine solche Erklärung ab, so hat er den in Artikel VIII Absatz 3 vorgesehenen Zeitraum anzugeben.

3. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er eine der Alternativen A, B oder C des Artikels IX jeweils in ihrer Gesamtheit anwenden wird; erklärt er dies, so hat er anzugeben, auf welche Art von Insolvenzverfahren er gegebenenfalls diese Alternative anwenden wird. Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach diesem Absatz ab, so hat er den nach Artikel IX Alternative A Absatz 3, Alternative B Absatz 2 oder Alternative C Absätze 4 und 13 vorgesehenen Zeitraum anzugeben.

4. Die Gerichte der Vertragsstaaten haben Artikel IX in Übereinstimmung mit der Erklärung anzuwenden, die von dem Vertragsstaat abgegeben wurde, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat.

*Artikel XXVIII  
Vorbehalte und Erklärungen*

1. Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig; Erklärungen, die nach den Artikeln XXIV, XXV, XXVII, XXIX und XXX zulässig sind, können jedoch nach Maßgabe dieser Bestimmungen abgegeben werden.

2. Jede Erklärung oder nachträgliche Erklärung oder jede Rücknahme einer Erklärung nach diesem Protokoll ist dem Depositar schriftlich zu notifizieren.

*Artikel XXIX  
Erklärungen zur Änderung des Übereinkommens oder einzelner Bestimmungen*

1. Erklärungen nach dem Übereinkommen einschließlich Erklärungen nach den Artikeln 39, 40, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 60 gelten auch im Anwendungsbereich dieses Protokolls, sofern nicht etwas anders vorgesehen ist.

~~2. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifizierung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt zu diesem Protokoll erklären, dass er für die Anwendung der Artikel VI und VIII andere, in seiner Erklärung genannte Voraussetzungen auferlegt.~~

3. Für die Zwecke des Artikels 50 Absatz 1 des Übereinkommens bedeutet kann ein Vertragsstaat statt der Bezugnahme auf ein "innerstaatliches Rechtsgeschäft" in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial auch ein Rechtsgeschäft einer in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis e des Übereinkommens aufgeführten Art bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er von der Anwendung dieses Protokolls bestimmte Eisenbahngegenstände ausschließt, wenn der betreffende Gegenstand bei normalem Einsatz wegen der Spurbreite oder anderer Konstruktionselemente des rollenden Eisenbahnmaterials nur in einem einzigen Eisenbahnsystem innerhalb dieses Vertragsstaats betrieben werden kann.<sup>\*\*\*</sup>

*Artikel XXX  
Nachträgliche Erklärungen*

1. Mit Ausnahme einer Erklärung nach Artikel 60 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel XXIX dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat eine nachträgliche Erklärung<sup>\*\*\*\*</sup> jederzeit nach dem Tag, an dem dieses Protokoll für ihn in Kraft getreten ist, durch eine entsprechende Notifikation an den Depositär abgeben.

2. Eine solche nachträgliche Erklärung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt. Ist in der Notifikation angegeben, dass diese Erklärung nach einem längeren Zeitabschnitt wirksam wird, so wird sie nach Ablauf dieses längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Depositär wirksam.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist dieses Protokoll in Bezug auf alle Rechte, die vor dem Wirksamwerden einer solchen nachträglichen Erklärung entstehen, weiterhin so anzuwenden, als seien keine nachträglichen Erklärungen abgegeben worden.

~~4. [Erklärungen nach den Artikeln 39 und 40 des Übereinkommens unterliegen diesem Artikel.]~~

*Artikel XXXI  
Rücknahme von Erklärungen*

1. Mit Ausnahme einer Erklärung nach Artikel 60 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel XXIX dieses Protokolls kann jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach diesem Protokoll abgegeben hat, diese Erklärung jederzeit durch Notifikation an den Depositär zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 ist dieses Protokoll in Bezug auf alle Rechte, die vor dem Wirksamwerden einer solchen Rücknahme entstehen, weiterhin so anzuwenden, als sei eine solche Rücknahme nicht erfolgt.

*Artikel XXXII  
Kündigungen*

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von ~~42~~ zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist dieses Protokoll in Bezug auf alle Rechte, die vor

<sup>\*\*\*</sup> Der Redaktionsausschuss hielt es für unangebracht, diese Bestimmung zu prüfen, solange die von der Konferenz eingebrachte Grundsatzfrage nicht entschieden ist.

<sup>\*\*\*\*</sup> Der Ausschuss für die Schlussbestimmungen schlug vor, dass das Konzept der „nachträglichen Erklärung“ im vorgesehenen Offiziellen Kommentar erläutert werden soll.

dem Wirksamwerden einer solchen Kündigung entstehen, weiterhin so anzuwenden, als sei eine solche Kündigung nicht erfolgt.

#### *Artikel XXXIII*

##### *Überprüfungskonferenzen, Änderungen und damit zusammenhängende Angelegenheiten*

1. Der Depositar erstellt in Absprache mit der Aufsichtsbehörde jährlich oder, wenn die Umstände dies erfordern, zu einem anderen Zeitpunkt Berichte für die Vertragsstaaten, wie das Regelwerk, das nach dem durch das Protokoll geänderte Übereinkommen geschaffen wurde, in der Praxis angewendet wurde. Bei der Erstellung dieser Berichte berücksichtigt der Depositar die Berichte der Aufsichtsbehörde über das Funktionieren des internationalen Registrierungssystems.

2. Auf Antrag von mindestens ~~25~~ fünfundzwanzig Prozent der Vertragsstaaten werden vom Depositar in Absprache mit der Aufsichtsbehörde Über Prüfungskonferenzen der Vertragsstaaten zur Beratung über folgende Fragen einberufen:

a) die praktische Durchführung des durch dieses Protokoll geänderten Übereinkommens und seine Wirksamkeit bei der Erleichterung der durch Vermögenswerte gesicherten Finanzierung und des so gesicherten Leasings der unter seine Bestimmungen fallenden Gegenstände;

b) die rechtliche Auslegung und die Anwendung dieses Protokolls und der Registerordnung;

c) das Funktionieren des internationalen Registrierungssystems, die Tätigkeit des Registerführers und seine Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung ihrer Berichte und

d) ob dieses Protokoll oder die Regelungen über das Internationale Register geändert werden sollen.

3. Jede Änderung dieses Protokolls ist mindestens mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten, die an der in Absatz 2 bezeichneten Konferenz teilnehmen, zu genehmigen; danach tritt sie für Staaten, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, in Kraft, sobald sie von drei Staaten nach den auf ihr Inkrafttreten anzuwendenden Bestimmungen des Artikels XXIII ratifiziert, angenommen oder genehmigt worden ist.

#### *Artikel XXXIV*

##### *Der Verwahrer und seine Aufgaben*

1. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Internationalen Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) hinterlegt, das hiermit zum Depositar bestimmt wird.

2. Der Verwahrer:

a) notifiziert allen Vertragsstaaten:

i) jede neue Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts;

- 
- i *bis*) den Tag der Hinterlegung der in Artikel XXIII Absatz 1 genannten Bescheinigung;
- ii) den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls;
  - iii) jede nach diesem Protokoll abgegebene Erklärung unter Angabe des Zeitpunkts;
  - iv) die Rücknahme oder Änderung einer Erklärung unter Angabe des Zeitpunkts und
  - v) die Notifikation jeder Kündigung dieses Protokolls unter Angabe des Zeitpunkts der Kündigung sowie des Zeitpunkts, zu dem sie wirksam wird;
- b) übermittelt allen Vertragsstaaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls;
- c) übersendet der Aufsichtsbehörde und dem Registerführer eine Abschrift jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts ihrer Hinterlegung, jeder Erklärung oder Rücknahme oder Änderung einer Erklärung und jeder Notifikation einer Kündigung unter Angabe des Zeitpunkts der Notifikation, damit die darin enthaltenen Angaben leicht und vollständig zugänglich sind, und
- d) nimmt alle anderen für Verwahrer üblichen Aufgaben wahr.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Luxemburg am 23. Februar 2007 in einer Urschrift in englischer, französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; diese Verbindlichkeit tritt ein, sobald das Sekretariat der Konferenz im Auftrag des Präsidenten der Konferenz binnen neunzig Tagen ab diesem Datum bestätigt hat, dass die Wortlaute übereinstimmen.

- ENDE -